

Teilnahmebedingungen

der
Thüringer Lotterieverwaltung

Vertriebsweg: Annahmestellen und gewerbliche Spielvermittler

Stand: 5. März 2018

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

Inhalt

| | | |
|--------|---|----|
| Teil A | Generelle Regelungen | 4 |
| | Präambel | 4 |
| I | Allgemeines | 4 |
| § 1 | Organisation | 4 |
| § 2 | Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen | 4 |
| § 3 | Gegenstand der ODDSET Sportwette | 5 |
| § 4 | Wettgeheimnis | 5 |
| II | Wettvertrag | 5 |
| § 5 | Voraussetzungen für die Wettteilnahme | 5 |
| § 6 | Teilnahme mittels Wettschein | 6 |
| § 7 | Wetteinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen | 7 |
| § 8 | Annahmeschluss, Änderungen und Sperren | 7 |
| § 9 | Kundenkartenpflicht / Datenschutz | 8 |
| § 10 | Beteiligung am Sperrsystem | 8 |
| § 11 | Spielquittung | 8 |
| § 12 | Abschluss und Inhalt des Wettvertrages | 9 |
| III | Haftungsbestimmungen | 11 |
| § 13 | Umfang und Ausschluss der Haftung | 11 |
| IV | Gewinnermittlung | 12 |
| § 14 | Ermittlung und Wertung der Wettergebnisse | 12 |
| § 15 | Auswertung | 13 |
| § 16 | Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten | 13 |
| V | Gewinnauszahlung | 14 |
| § 17 | Fälligkeit des Gewinnanspruchs, Gewinnbenachrichtigung und Gewinnauszahlung | 14 |
| § 18 | Gewinnauszahlung bei Wettteilnahme mittels Kundenkarte mit hinterlegter Bankverbindung 15 | |
| VI | Schlussbestimmungen | 15 |
| § 19 | Verjährung von Ansprüchen | 15 |
| VII | Inkrafttreten / Außerkrafttreten | 15 |
| § 20 | Inkrafttreten | 15 |
| § 21 | Außerkrafttreten | 15 |
| Teil B | Wettregeln | 16 |
| I | Allgemeine Wettregeln | 16 |
| § 22 | Allgemeine Wettregeln | 16 |
| II | Sportartübergreifende Wettregeln | 18 |
| § 23 | Exaktes Ergebnis | 18 |
| § 24 | Werden „Weniger“ oder „Mehr“ als eine bestimmte Vorgabe oder innerhalb eines bestimmten Wertebereichs oder einem bestimmten Zahlenwert entsprechend erzielt? | 18 |
| § 25 | Ergebnis Halbzeit und Endergebnis | 18 |
| § 26 | Zeitraum (oder eine Halbzeit oder ein anderer Spielabschnitt) mit der höchsten erzielten Punktzahl | 18 |

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

| | | |
|------|---|----|
| § 27 | Siegvorsprung einer bestimmten Mannschaft..... | 19 |
| § 28 | Sieger / Wer gewinnt? | 19 |
| § 29 | Sieger / Wer gewinnt? – ohne Unentschieden..... | 19 |
| § 30 | Wer gewinnt die Head-to-Head Wertung? | 19 |
| § 31 | Wette auf den Sieg eines Sportlers, Teilnehmers oder einer Mannschaft..... | 19 |
| § 32 | Wer wird Teilnehmer? | 19 |
| § 33 | Aus welcher Gruppe geht der Gewinner hervor? | 19 |
| § 34 | Sportler oder Mannschaft, der bzw. die die höchste Medaillenzahl, die höchste Gewinnanzahl oder die höchste Punkteanzahl erreicht bzw. den Medaillenspiegel gewinnt | 19 |
| § 35 | Platzierung einer Mannschaft oder eines Teilnehmers auf einer bestimmten Position, in einem Positionsbereich, in einer Qualifikationsposition in einer Sportveranstaltung (oder eines Abschnitts von ihr) | 19 |
| § 36 | Wer erreicht die beste Position in der Gruppe? | 20 |
| § 37 | Teilnehmer in einem Finale einer Sportveranstaltung..... | 20 |
| III | Sportartspezifische Wettregeln | 20 |
| § 38 | Fußball..... | 20 |
| § 39 | Basketball..... | 21 |
| § 40 | Tennis..... | 22 |
| § 41 | American Football..... | 23 |
| § 42 | Motorsport | 23 |
| § 43 | Golf | 24 |
| § 44 | Eishockey | 24 |
| § 45 | Wintersport | 24 |
| § 46 | Radrennen..... | 25 |
| § 47 | Kampfsport | 25 |
| § 48 | Leichtathletik..... | 25 |

Teil A Generelle Regelungen

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,
5. sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die ODDSET Sportwette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet /durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines der beiden Geschlechter verwendet.

I Allgemeines

§ 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Lotterien und Sportwetten. Diese Aufgabe wird gemäß dem Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991, zuletzt geändert am 3. November 1998 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung der ODDSET Sportwette ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG) übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Wettteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV / LTG ist berechtigt, die ODDSET Sportwette mit anderen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen Lotterien und Sportwetten Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Der Wettteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen in der aktuell gültigen Fassung einschließlich möglicher Zusatzbedingungen (z. B. für Sonderaktionen und Kundenkartenbestimmungen) mit Abgabe des Wettscheines oder der Tippabgabe auf einem anderen von der TLV/LTG zugelassenen Weg in der Annahmestelle als verbindlich an.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Wettscheinen oder anderen Medien, die

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

- (3) Die Teilnahmebedingungen und ergänzenden Bedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Wettscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Gegenstand der ODDSET Sportwette

Gegenstand der ODDSET Sportwette sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (Wettereignisse). Der Wettteilnehmer kann im Rahmen einer ODDSET Sportwette Tipps (Voraussagen) auf den Ausgang eines auf einer oder mehreren Sportveranstaltungen (Spiel, Rennen, Wettkampf oder sonstiges Sportereignis) basierenden Wettereignisses (Einzelwette) oder einer Kombination von Wettereignissen (Kombinations-Wette) abgeben. Ein System (auch Systemwette genannt), ist eine Sonderform der Kombinations-Wette, bei der der Wettteilnehmer eine Teilmenge der Tipps miteinander kombiniert und mehrere Kombinations-Wetten spielt. Die angebotenen Wettarten eines Wettereignisses und deren Ausgestaltung werden von der TLV/LTG im Wettprogramm festgelegt. Inhalt und Durchführung der einzelnen Wettarten werden in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B bestimmt.

§ 4 Wettgeheimnis

Die TLV / LTG wahrt das Wettgeheimnis. Insbesondere der Name des Wettteilnehmers darf nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV / LTG bleiben hiervon unberührt.

II Wettvertrag

Ein Wettteilnehmer kann an der ODDSET Sportwette teilnehmen, indem er mittels der von der LTG bereit gestellten Medien ein Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung. Der Wettvertrag kommt nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Wettteilnehmer und der TLV zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Wettteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den ODDSET Sportwetten wird von den zugelassenen Annahmestellen der TLV/LTG vermittelt.
- (2) Die Teilnahme an den ODDSET Sportwetten ist nur mit den von der TLV / LTG für die Wettteilnahme zugelassenen, jeweiligen Wettscheinen oder anderen von der TLV/LTG angebotenen Medien oder durch die Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrages in Terminals durch das Annahmestellen-Personal möglich.
- (3) Die Teilnahme an ODDSET Sportwetten ist nur mit einer persönlichen Kundenkarte gemäß § 9 möglich. Diese dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz.
- (4) Die Wettteilnahme Minderjähriger (unter 18 Jahre) oder gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (5) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Verlauf oder Ausgang einer Sportveranstaltung Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Wettteilnahme auf die entsprechenden Wettereignisse ausgeschlossen.
- (6) Der Wettteilnehmer erklärt mit Abgabe seines Wettauftrags, keine Kenntnis vom Verlauf oder Ausgang der jeweiligen Sportveranstaltung bzw. des Wettereignisses zu haben.

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- (7) Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Wettteilnahme in der eigenen Annahmestelle ausgeschlossen.
- (8) Der Wettteilnehmer erklärt mit Abgabe seines Wettauftrags wirtschaftlich Berechtigter gem. § 3 Absatz 1 Geldwäschegesetz zu sein, d. h., dass es sich bei den eingesetzten Geldern um die Gelder des Kunden handelt und, dass er nicht auf Veranlassung eines Dritten handelt. Ist der Kunde nicht wirtschaftlich Berechtigter, kommt kein Spielauftrag zustande.
- (9) Die Begründung einer Geschäftsverbindung zu einer politisch exponierten Person gem. § 1 Absatz 12 Geldwäschegesetz steht unter dem Erfordernis der Genehmigung durch die Geschäftsführung der LTG.

§ 6 Teilnahme mittels Wettschein

- (1) Jeder Wettschein oder jede Tippabgabe auf einem anderen von der TLV/LTG zugelassenen Weg dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- (2) Für die Wahl des richtigen Wettscheins und für das ordnungsgemäße Ausfüllen ist der Wettteilnehmer alleine verantwortlich.
- (3) Der Wettteilnehmer hat auf seinem Wettschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz bzw. mehrere Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt muss innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen. Gleiches gilt für andere vom Wettteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem jeweiligen Wettschein vorgesehen sind. Zum korrekten Ausfüllen von Wettscheinen liegt in den Annahmestellen Hilfsmaterial aus.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Wettscheins zur manuellen Korrektur durch den Wettteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Wettteilnehmers - wenn in der Annahmestelle angeboten - mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur vorgenommen. Diese Korrektur erfolgt manuell durch das Annahmestellen-Personal.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur sowie bei Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrags in das Terminal durch das Annahmestellen-Personal erfolgt das Vertragsangebot durch den Wettteilnehmer.
- (6) Der Wettteilnehmer kann Wettereignisse der ODDSET Sportwette im System nach Maßgabe der nachfolgenden Systemübersicht tippen; aus der Systemübersicht ergeben sich alle Wettvarianten, die im Rahmen von Systemen mit bis zu 10 Wettereignissen kombiniert werden.

| Anzahl der gewählten Tipps | Spielart Einzelwette | Spielart (Kombinations-Wette und Systemwette) / Anzahl Wetten | | | | | | | | | | |
|----------------------------|----------------------|---|----|-----|-----|----|----|---|---|----|-----|-----|
| | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | ALL | |
| 1 | E 1 | | | | | | | | | | | 1 |
| 2 | E 2 | 1 | | | | | | | | | | 3 |
| 3 | E 3 | 3 | 1 | | | | | | | | | 7 |
| 4 | E 4 | 6 | 4 | 1 | | | | | | | | 15 |
| 5 | E 5 | 10 | 10 | 5 | 1 | | | | | | | 31 |
| 6 | E 6 | 15 | 20 | 15 | 6 | 1 | | | | | | 63 |
| 7 | E 7 | 21 | 35 | 35 | 21 | 7 | 1 | | | | | 127 |
| 8 | E 8 | 28 | 56 | 70 | 56 | 28 | 8 | 1 | | | | 255 |
| 9 | E 9 | 36 | 84 | 126 | 126 | 84 | 36 | 9 | 1 | | | 511 |

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

| | | | | | | | | | | | |
|----|----|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|----|---|-------|
| 10 | 10 | 45 | 120 | 210 | 252 | 210 | 120 | 45 | 10 | 1 | 1 023 |
|----|----|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|----|---|-------|

- (7) Die TLV/LTG kann bei Systemwetten zulassen, dass der Wettteilnehmer zusätzlich eine „Bank“ oder mehrere „Banken“ auswählen kann. Bei einer „Bank“ handelt es sich um einen Tipp, der in allen Wetten enthalten ist und eintreffen muss, um einen Gewinn zu erzielen.

§ 7 Wetteinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

- (1) Der Wettteilnehmer bestimmt seinen Wetteinsatz pro Wette im Rahmen der durch die TLV vorgegebenen Möglichkeiten selbst. Der Gesamtwetteinsatz ergibt sich durch die gewählte Spielart (Einzelwette, Kombinations-Wette, Systemwette) und kann ein Vielfaches des Einsatzes pro Wette sein.
- (2) Der Mindestwetteinsatz beträgt pro Wette 0,10 € und pro Wettauftrag 2,00 €.
- (3) Der Höchstwetteinsatz pro Wettauftrag beträgt 1.500,00 € und pro Wette 500 €.
- (4) Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Wette beträgt 100.000,00 €.
- (5) Für jeden Wettauftrag erhebt die TLV/LTG eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (6) Der Wettteilnehmer hat den gesamten Wetteinsatz und die erhobene Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss, Änderungen und Sperren

- (1) Für jedes in das Wettprogramm aufgenommene Wettereignis bestimmt die TLV / LTG den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.
- (2) Der Annahmeschluss für einen Wettauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Wettteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb des Wettauftrags als erstes stattfindet.
- (3) Wettaufträge/Wettscheine, bei denen
 - der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
 - der maximale Wetteinsatz auf eine Wette oder einen Wettauftrag/Wettschein,
 - der maximal erzielbare Gewinnbetrag einer Wette,
 - oder ein weiteres Limit überschritten ist oder
 - der abgegebene Tipp, Kombinationen von Tipps, ein Wettereignis, ein oder mehrere Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses bzw. eine andere Voraussagemöglichkeit durch die TLV/LTG gesperrt wurde bzw. wurden oder
 - die abgegebene Wette eine abgesagte Sportveranstaltung bzw. ein nicht aktuell angebotenes Wettereignis enthält,

werden zurückgewiesen. Wird der Wettauftrag/Wettschein dennoch angenommen, ist die TLV/LTG zum Rücktritt vom Wettvertrag berechtigt.

- (4) Die TLV / LTG behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und das Wettprogramm zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.
- (5) Ferner kann das gesamte Wettprogramm und die Wettannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Wettverträge einer Wettrunde unter Berücksichtigung

der Auswertungsregeln unberührt.

- (6) Des Weiteren behält sich die TLV/LTG vor, bei offensichtlichen Fehlern im Wettprogramm, insbesondere bei der Eingabe von fehlerhaften Wettquoten und/oder bei der fehlerhaften Auswertung von Wettergebnissen (z. B. des Verwechselns von Quoten oder von Ergebnissen, Mannschaften etc.) die betroffenen Wettverträge gemäß §§ 119 ff. BGB anzufechten und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die betroffenen Wetten auf die Quote von Eins (1,00) zu setzen.

§ 9 Kundenkartenpflicht / Datenschutz

ODDSET Sportwetten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Sportwetten. Der Wettteilnehmer darf an den Wettrunden nur nach Identifizierung seiner Person teilnehmen. Die Wettteilnahme ist daher nur mit einer von der TLV/LTG zur Verfügung gestellten Kundenkarte möglich. Weiter gehende Einzelheiten zur Kundenkarte und zum Datenschutz sind in den Kundenkartenbestimmungen (Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung, Abschnitt XII) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 10 Beteiligung am Sperrsystem

- (1) Die TLV / LTG beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- (2) Danach sind von der TLV / LTG Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperrung) oder Fremdsperren zu verfügen. Formulare zur Selbstsperrung sind in Annahmestellen erhältlich. Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens nach einem Jahr beantragt werden.
- (3) Eine Fremdsperre ist von der TLV / LTG vorzunehmen, wenn es
- aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
 - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
 - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist oder
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Wetteinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

§ 11 Spielquittung

- (1) Nach Einlesen des Wettscheines oder anderweitiger Erfassung der Daten des Wettauftrags und der Übertragung der vollständigen Daten zur ODDSET-Zentrale wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der ODDSET-Zentrale von dieser eine Identifikationsnummer vergeben. Die Identifikationsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der ODDSET-Zentrale gespeicherten Daten.
- (2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
- pro Tipp die Spielnummer, die Sportveranstaltung, die gewählte Wettart, das vorausgesagte Resultat, die Quote,
 - Tag und Uhrzeit der Wettannahme,
 - die gewählten Spielarten (Einzelwette, Kombinations-Wette und/oder Systemwette),
 - die Anzahl der Wetten,
 - den Einsatz pro Wette,

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- den möglichen Gewinn,
 - den bezahlten Gesamtbetrag (Gesamteinsatz und die erhobene Bearbeitungsgebühr),
 - die Annahmestellennummer,
 - die von der ODDSET-Zentrale vergebene Identifikationsnummer,
 - die Kundenkartennummer und den Namen des Inhabers der Kundenkarte und
 - Kontaktdaten der LTG.
- (3) Der Wettteilnehmer hat die Spielquittung nach Erhalt sofort darauf zu prüfen, ob die in Absatz 2 genannten wesentlichen Bestandteile richtig erfasst und wiedergegeben wurden.
- (4) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft oder enthält sie insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Wettteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages zu widerrufen bzw. vom Wettvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 5 Minuten nach Speicherung der übertragenen Daten auf dem sicheren Speichermedium der ODDSET-Zentrale oder
 - bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Wettauftrags,
- möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Ein Widerruf bzw. Rücktritt umfasst den gesamten Wettauftrag. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist bei Wettaufträgen, die an Sonderaktionen teilnehmen ausgeschlossen.

- (5) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Wettteilnehmer seinen Wetteinsatz und die erhobenen Bearbeitungsgebühren gegen Rückgabe der Spielquittung zurück.
- (6) Der Widerruf bzw. Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang von der TLV anerkannt ist.
- (7) Nimmt der Wettteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts trotz Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrags
- a) die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder
 - b) die auf dem durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten

maßgeblich.

- (8) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 12 Abschluss und Inhalt des Wettvertrages

- (1) Ein Wettvertrag wird zwischen der TLV und dem Wettteilnehmer abgeschlossen, wenn die TLV das vom Wettteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags nach Maßgabe der folgenden Absätze annimmt. Der Wettteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die TLV angenommen wurde.
- (2) Der Wettteilnehmer bestätigt, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Diese Regelung gilt nicht für gewerbliche Wettvermittler.

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- (3) Ein Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der ODDSET-Zentrale vergebenen Daten in der ODDSET-Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses des Tipps) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, kommt ein Wettvertrag nicht zustande.
- (4) Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend. Abweichend hiervon sind ggf. die in diesen Teilnahmebedingungen in § 14 und insbesondere die in Teil B in Allgemeine Wettregeln, sportartübergreifenden Wettregeln und sportspezifischen Wettregeln bestimmten Regelungen für den Inhalt des Wettvertrags ergänzend zu berücksichtigen.
- (5) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz und der entrichteten Bearbeitungsgebühren.
- (6) Das Recht der TLV bei der Gewinnauszahlung nach § 17 Absatz 10 und § 18 Absatz 2 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (7) Die TLV ist berechtigt, ein bei der ODDSET-Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags bei Vorliegen eines der in Absatz 9 genannten Gründe abzulehnen.
- (8) Darüber hinaus kann aus den in Absatz 9 genannten Gründen der Rücktritt vom Wettvertrag erklärt werden.
- (9) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Absatz 7 oder zum Rücktritt vom Wettvertrag nach Absatz 8 berechtigt, liegt vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe § 5 Absätze 4 und 5 sowie Absatz 7) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Wettteilnahme über einen gewerblichen Wettvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Wettteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die TLV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Wettteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme an der Wette an die TLV weitergeleitet werden,
 - der Wettteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den Betrag hingewiesen wird, der für die Wettteilnahme an die TLV weiterzuleiten ist,
 - der TLV/LTG die Wettvermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt ist und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist, nicht benannt ist,und
 - der gewerbliche Wettvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (10) Ferner kann die TLV/LTG bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonstiger rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen den jeweiligen Wettteilnehmer von der Wettteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Wettverträgen zurücktreten.
- (11) Der Wettteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages von der TLV abgelehnt wurde bzw. die TLV vom Wettvertrag zurückgetreten ist.

- (12) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Wettvertrages bzw. der Rücktritt vom Wettvertrag durch die TLV ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Absatz 11 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Wettteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (13) Ist kein Wettvertrag zustande gekommen oder wurde vom Wettvertrag zurückgetreten, kann der Wettteilnehmer die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der erhobenen Bearbeitungsgebühren gegen Rückgabe der Spielquittung in einer Annahmestelle der TLV/LTG geltend machen.
- (14) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III Haftungsbestimmungen

§ 13 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Bei wetttypischen Risiken ist die Haftung der TLV/LTG für Schäden ausgeschlossen, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur LTG oder zur ODDSET-Zentrale beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7b) Teilsatz 4 BGB). Wetttypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Wettgeschäfts für die TLV/LTG und/oder für die Wettteilnehmer besteht.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit wetttypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit wetttypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV/LTG gegenüber dem Wettteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die TLV/LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV/LTG gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV/LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haftet die TLV/LTG nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen Dritter entstanden sind.
- (6) Die TLV/LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV/LTG und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, werden Wetteinsatz und die erhobene Bearbeitungsgebühr auf Antrag und gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Gebietsstellen der TLV/LTG im Zusammenhang mit dem Wettvertrag.

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV / LTG nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Wettgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TLV / LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV Gewinnermittlung

§ 14 Ermittlung und Wertung der Wettergebnisse

- (1) Die Wertung der Wettereignisse richtet sich vorrangig nach den in Teil B aufgeführten Wettregeln. Sofern hierzu in Teil B keine abweichenden Regelungen bestehen, erfolgt die Ermittlung und Wertung auf Basis der offiziellen Ergebnisse der ersten sportlichen Instanz, die von der TLV/LTG für alle im Wettprogramm enthaltenen Veranstaltungen bekanntgegeben werden. Kann aus bereits veröffentlichten, offiziellen Ergebnissen ein für die Wertung relevantes Gesamtergebnis eindeutig ermittelt werden, ist bereits zu diesem Zeitpunkt auszuwerten, auch wenn die Sportveranstaltung noch nicht beendet ist.
- (2) Wird eine Sportveranstaltung wiederholt, so wird/werden, sofern nicht anderweitig in Teil B geregelt, das/die Wettereignis/se der ersten und nicht der wiederholten Sportveranstaltung gewertet - gleichgültig, an welchem Tag die Sportveranstaltung ausgetragen wird.
- (3) Bei den im Wettprogramm veröffentlichten Zeiten und Terminen der Veranstaltungen handelt es sich um die geplanten Startzeiten („Beginn“) in mitteleuropäischer Zeit (MEZ / MESZ).
- (4) Abweichend von festgesetzten Quoten werden Quoten für ein Wettereignis generell dann auf Eins (1,00) gesetzt, wenn Wetten für ungültig erklärt werden oder dies in den Wettregeln in Teil B ausdrücklich vorgesehen ist.
- (5) Liegen der TLV/LTG Hinweise auf Wettbetrug vor, kann die TLV/LTG Quoten der betroffenen Wettereignisse auf Eins (1,00) setzen. Dasselbe gilt, wenn Umstände vorliegen, die auf Manipulation oder Verfälschung hindeuten und somit einem Wettbetrug ähnlich sind.
- (6) Umfasst eine Kombinations-Wette dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden, wird der auf diese Wette eingesetzte Wetteinsatz zurückbezahlt, es sei denn, der verbleibende nicht auf Eins (1,00) gesetzte Tipp hätte auch als Einzelwette gespielt werden können. In diesem Fall wird das verbleibende Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Wetteinsätze, die auf Einzelwetten gesetzt wurden, werden ebenfalls dann zurückbezahlt, wenn deren Quoten auf Eins (1,00) gesetzt wurden. Wird bei einer Wette mit nach § 16 Absatz 4 Satz 5 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z.B. „Powerplay“) die Quote für mindestens ein Wettereignis, das in dieser Wette enthalten ist, auf Eins (1,00) gesetzt, so wird die Gesamtquote für diese Wette auf Eins (1,00) gesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Spielquittung nur eine Gesamtquote und keine Einzelquoten für die in dieser Wette enthaltenen Wettereignisse ausweist. Sind sämtliche Wetteinsätze eines Wettauftrages zurückzuzahlen, wird auch die erhobene Bearbeitungsgebühr erstattet. Auf die Rückerstattung findet § 17 Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (7) Steht nicht fest, ob ein Wettvertrag vor dem tatsächlichen Beginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Spielvertrags und abweichend von den festgesetzten Quoten auf Eins (1,00) gesetzt. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in § 14 Absatz 6.

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- (8) Liegen im Zeitraum von Wettabgabe bis Annahmeschluss öffentliche Informationen vor, aufgrund derer der Ausgang des Wettereignisses bestimmt werden kann, kann die TLV/LTG die Quoten für dieses Wettereignis auf Eins (1,00) setzen. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in § 14 Absatz 6.
- (9) Darüber hinaus werden Quoten für ein Wettereignis dann abweichend von den festgesetzten Quoten festgelegt, wenn dies in den Wettregeln in Teil B für eine spezifische Wettart geregelt ist. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in § 14 Absatz 6.

§ 15 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 12 Absatz 4) abgespeicherten Daten. Die Gewinnermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B erfasst sind und die zur Ermittlung und Wertung der Wettergebnisse dienen.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Ergebnisse der vom Wettteilnehmer ausgewählten Wettereignisse.

§ 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Die Höhe der möglichen Gewinnausschüttung ergibt sich aus der Quote, die von der TLV/LTG für die betreffende Wette festgesetzt wurde. Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit entspricht bei Einzelwetten dem Verhältnis von „1:Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten“. Diese (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der gegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Bei Kombinations-Wetten hängt die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns von der Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit wird dabei mit jedem zusätzlich gewählten Wettereignis niedriger.
- (2) Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeit bei Kombinations-Wetten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (3) Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einer Kombinations-Wette ergibt sich aus folgender Tabelle:

| Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse (beispielhaft) | Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei drei möglichen Ergebnissen pro Wettereignis |
|---|---|
| 2 | 1 : 9 |
| 3 | 1 : 27 |
| 4 | 1 : 81 |
| 5 | 1 : 243 |
| 6 | 1 : 729 |
| 7 | 1 : 2.187 |
| 8 | 1 : 6.561 |
| 9 | 1 : 19.683 |
| 10 | 1 : 59.049 |

- (4) Unabhängig von der möglichen Gewinnausschüttung und der theoretischen Gewinnwahrscheinlichkeit besteht bei jeder Wettteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Wetteinsatzes und der erhobenen Bearbeitungsgebühr.
- (5) Ein Gewinn liegt dann vor, wenn
 - bei einer Einzelwette der gewählte Tipp (Voraussage) des Wettteilnehmers richtig ist - es sei denn, die betreffende Quote dieser Voraussage wurde auf Eins (1,00) gesetzt

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- bei einer Kombinations-Wette alle gewählten Tipps (Einzelvoraussagen) innerhalb der Kombinations-Wette richtig sind. In jeder Kombinations-Wette müssen mindestens zwei Voraussagen enthalten sein, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden - es sei denn, die verbleibende, nicht auf Eins (1,00) gesetzte Voraussage hätte auch als Einzelwette gespielt werden können.
 - bei einer Wette mit nach § 16 Absatz 4 Satz 5 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z.B. „Powerplay“) keine Voraussage enthalten ist, deren Quote auf Eins (1,00) gesetzt wurde.
- (6) Die TLV/LTG bestimmt für jede Voraussagemöglichkeit die es zum Ausgang eines Wettereignisses anbietet, feste Quoten. Diese werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen angeboten. Die Gesamtquote einer Kombinations-Wette errechnet sich aus der Multiplikation der einzelnen Quoten aller Tipps, die in der jeweiligen Kombinations-Wette enthalten sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der auf Eins (1,00) gesetzten Quoten nach diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere Teil B. Abweichend hiervon kann die TLV / LTG für ausgewählte vordefinierte Tippkombinationen eine im Vergleich zum Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen höhere Gesamtquote der Wette im Voraus festsetzen (z.B. „Powerplay“).
- (7) Der Gewinnbetrag einer Wette errechnet sich aus der Multiplikation des Wetteinsatzes mit der Gesamtquote für die gesamte Wette. Ein System setzt sich aus mehreren Wetten zusammen. Der Gewinn errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Wetten.
- (8) Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Wettauftrag/Wettschein wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.
- (9) Der maximal mögliche Gewinn des jeweiligen Wettauftrags wird auf der Spielquittung ausgewiesen. Sind auf dem jeweiligen Wettauftrag sich gegenseitig ausschließende Wetten enthalten, so kann sich der tatsächliche Gewinn von dem ausgewiesenen, maximal möglichen Gewinn unterscheiden.

V Gewinnauszahlung

§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs, Gewinnbenachrichtigung und Gewinnauszahlung

- (1) Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.
- (2) Sofern ein Wettauftrag mehrere Wettereignisse umfasst, erfolgt die Gewinnauszahlung nach der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses des Wettauftrags.
- (3) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung und der Kundenkarte geltend zu machen.
- (4) Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der ODDSET-Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (5) War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Wettteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der ODDSET-Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, dann kann der Wettteilnehmer die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der erhobenen Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (6) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt.
- (7) Ein Gewinnbetrag bis einschließlich 1.000,00 € wird durch jede Annahmestelle ausgezahlt. Dieser Auszahlungsbetrag beinhaltet auch eventuelle Rückerstattungen bereits entrichteter Wetteinsätze und Bearbeitungsgebühren. Die Gewinnauszahlung erfolgt ab 12.00 Uhr an dem Werktag, der auf den letzten Spieltag des getippten Wettereignisses folgt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Spielquittung vom Wettteilnehmer zu unterschreiben und abzugeben. Der Wettteilnehmer erhält eine Gewinnauszahlungsquittung.

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- (8) Ein Zentralgewinn, d. h. ein Gewinnbetrag von mehr als 1.000,00 € ist unter Vorlage der Spielquittung in einer Annahmestelle oder bei der LTG geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Wettteilnehmer das Zentralgewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die LTG zu übersenden. Grundsätzlich wird der Gewinnbetrag an den Wettteilnehmer überwiesen.
- (9) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist der LTG die Identität des Zahlungsempfängers offenzulegen.
- (10) Die TLV / LTG kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung in Verbindung mit der Kundenkarte die Gewinnauszahlung leisten, es sei denn, der TLV / LTG ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- (11) Die TLV/LTG ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. –zustellung entstandenen Kosten, zu pauschalisieren und in Abzug zu bringen.

§ 18 Gewinnauszahlung bei Wettteilnahme mittels Kundenkarte mit hinterlegter Bankverbindung

- (1) Wettteilnehmer, die ihren Gewinn nicht gemäß § 17 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; § 17 Absatz 3 findet keine Anwendung.
- (2) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (3) Weiter gehende Einzelheiten zur Gewinnauszahlung regeln die Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

VI Schlussbestimmungen

§ 19 Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 26. März 2018 in Kraft.

§ 21 Außerkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung für ODDSET Sportwetten vom 8. Juli 2016 treten am 26. März 2018 außer Kraft.

Teil B Wettregeln

Das Wettprogramm der ODDSET Sportwette kann grundsätzlich Wetten zu den Sportarten

- American Football
- Basketball
- Kampfsport (Boxen etc.)
- Eishockey
- Fußball
- Golf
- Handball
- Leichtathletik
- Motorsport (Formel-1, MotoGP etc.)
- Radsport
- Tennis
- Volleyball
- Wintersport

umfassen. Das Wettprogramm der ODDSET Sportwette kann darüber hinaus zu den Olympischen Sommerspielen oder zu den Olympischen Winterspielen weitere Sportarten des olympischen Programms (Sonderfälle) umfassen.

Neben den „Allgemeinen Wettregeln“ (unter I.) und den „Sportartübergreifenden Wettregeln“ (unter II.) kann es für bestimmte Sportarten und Wetten „Sportartspezifische Wettregeln“ (unter III.) geben. Falls die „Allgemeinen Wettregeln“, die „Sportartübergreifenden Wettregeln“ und/oder die „Sportartspezifischen Wettregeln“ voneinander abweichen, gelten zunächst die „Sportartspezifischen Wettregeln“ vorrangig, dann gelten die „Sportartübergreifenden Wettregeln“ und schließlich greifen subsidiär die „Allgemeinen Wettregeln“.

Die unter „Sportartübergreifenden Wettregeln“ (unter II.) und den „Sportartspezifischen Wettregeln“ (unter III.) aufgeführten Wettarten können von der TLV/LTG – wenn möglich – auch in verbundener Form angeboten werden (z. B. „Sieger/Wer gewinnt und Anzahl der erzielten Tore?“).

I Allgemeine Wettregeln

§ 22 Allgemeine Wettregeln

- (1) Das genaue Ergebnis einer Sportveranstaltung ist das Ergebnis in Toren oder Punkten oder Sätzen oder einer beliebigen anderen Form des gezählten Ergebnisses zum Ende der im Regelwerk festgelegten regulären Spielzeit. Unter besonderen Umständen, für die es nach Ansicht der TLV/LTG besondere Gründe gibt, können Wettarten im Falle einer Unterbrechung separat für die verbleibende Spielzeit neu angeboten werden.
- (2) Alle Wettarten werden für die reguläre Spieldauer angeboten, die im Regelwerk festgelegt wurde. Dazu zählt die vom Schiedsrichter festgelegte Nachspielzeit, die sich z. B. aufgrund von Verletzungen oder Spielunterbrechungen ergibt. Etwaige Verlängerungen die sich z. B. durch Elfmeterschießen usw. ergeben, werden nur dann berücksichtigt, wenn dies in den „Sportartübergreifenden Wettregeln“ (unter II.), in den „Sportartspezifischen Wettregeln“ (unter III.) oder im Wettprogramm angegeben ist.
- (3) Bezüglich Mannschaftssportarten wird die Mannschaft, die von der TLV/LTG als Heimmannschaft bestimmt wurde, auf der linken Seite des Wettprogramms aufgeführt. Die Gastmannschaft wird dagegen auf der rechten Seite des Wettprogramms aufgeführt.
- (4) Das Ergebnis einer Wette auf einen Spieler („Torschützenkönig“, „Wer erzielt die meisten Tore?“ etc.) wird entsprechend den Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters bestimmt. Wetten auf Sportler, Teilnehmer,

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

Kandidaten, Fahrer oder Mannschaften, die aus irgendeinem Grund disqualifiziert werden oder nicht vollständig an einer Sportveranstaltung teilnehmen, gelten als verloren – soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.

- (5) Die von beiden Sportlern, Teilnehmern, Fahrern oder Mannschaften (oder einem bestimmten Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaft) bei einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) erzielte und vom Sportveranstalter nach Ablauf der regulären Spielzeit einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) offiziell als Ergebnis bekannt gegebene Gesamtzahl der Tore, Sätze, Punkte etc. ist die Summe der Tore, Sätze, Punkte etc., die von beiden Mannschaften oder von einer bestimmten Mannschaft erzielt bzw. gewonnen werden. Ist die Anzahl der erzielten Tore, Punkte, gewonnenen Sätze etc. gleich null (0), so handelt es sich um eine gerade Anzahl.
- (6) Die Qualifikation oder Nicht-Qualifikation von Sportlern, Teilnehmern, Fahrern oder Mannschaft/en an einer bestimmten Sportveranstaltung oder einem Teil der Sportveranstaltung wird gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Sportveranstalters und gemäß der Ergebnisse, die sich im Rahmen der Sportveranstaltung entwickeln, festgelegt. Dies erfolgt unabhängig davon, wie sich diese Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaft/en qualifiziert haben.
- (7) Falls eine Sportveranstaltung oder Wettart mehr Gleichplatzierte auf einem Rang oder einer Platzierung als angenommen hervorbringt, kommt, soweit in den einzelnen Wettregeln nichts Abweichendes geregelt ist, die Regel „Totes Rennen“ zur Anwendung. Hierbei werden die Quoten jedes Gewinnergebnisses durch die Anzahl Sieger/Gleichplatzierten dividiert. Die Quoten, die folglich an den Kunden ausbezahlt sind, können jedoch nicht weniger als Eins (1,00) betragen.
- (8) Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis die Quoten generell auf Eins (1,00) gesetzt, wenn
 - der Ausgang der Sportveranstaltung oder des Wettereignisses nicht festgestellt werden kann.
 - die Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier o. ä.) abgesagt oder verschoben wird und sie (nach der Ortszeit der Sportveranstaltung) nicht spätestens 24 Stunden nach dem im Wettprogramm ursprünglich angegebenen Starttermin stattfindet. Ausgenommen davon ist die Sportart Tennis. Bei jener Sportart werden die Quoten für das Wettereignis auf Eins (1,00) gesetzt, wenn die Sportveranstaltung nicht spätestens innerhalb des Turniers begonnen und abgeschlossen wird.
 - die Sportveranstaltung unterbrochen wird und die von der Unterbrechung bis zum regulären Ende der Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier o. ä.) verbleibende Restspielzeit nicht spätestens 24 Stunden nach dem im Wettprogramm ursprünglich angegebenen Starttermin fortgesetzt wird und es zum Zeitpunkt der Unterbrechung kein Gewinnergebnis gibt (d. h. einen Ausgang oder ein Ergebnis, der bzw. das nicht geändert werden kann, selbst wenn die Sportveranstaltung fortgesetzt und abgeschlossen wird). Ausgenommen davon ist die Sportart Tennis. Bei jener Sportart werden die Quoten für das Wettereignis auf Eins (1,00) gesetzt, wenn die Sportveranstaltung nicht spätestens innerhalb des Turniers fortgesetzt und abgeschossen wird und es zum Zeitpunkt der Unterbrechung kein Gewinnergebnis gibt (d. h. einen Ausgang oder ein Ergebnis, der bzw. das nicht geändert werden kann, selbst wenn die Sportveranstaltung fortgesetzt und abgeschlossen wird).
 - die Sportveranstaltung oder das Wettereignis für ungültig erklärt wird.
 - ein Wechsel des Austragungsortes stattfindet – es sei denn dieser Wechsel wurde bei Abschluss des Wettvertrags bereits mit aktualisierten Quoten berücksichtigt
 - eine Änderung der Gegner stattfindet.
 - die Sportveranstaltung oder das Wettereignis nicht in der von der TLV/LTG veröffentlichten Form zustande kommt.

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- bevor die Sportveranstaltung beginnt, der Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder die Mannschaft an der bezeichneten Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier o. ä.) aus irgendeinem Grund nicht teilnimmt bzw. nicht antritt.
- bei Head-to-Head Wetten einer oder mehrere Teilnehmer nicht an der Sportveranstaltung teilnimmt/teilnehmen.

soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.

- (9) Die TLV/LTG kann auch zusätzlich Wetten mit einem sogenannten Handicap anbieten. Handicap-Wetten sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorteil (Handicap) in Form von Punkten, Toren etc. (in Dezimalzahlen oder natürlichen Zahlen) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird. Zur Ermittlung des Gewinnergebnisses wird das zugewiesene Handicap berücksichtigt. Die TLV/LTG behält sich das Recht vor, das Handicap für noch nicht angenommene Wetten zu jedem Zeitpunkt zu ändern. Die ursprünglich den Mannschaften zugewiesenen Handicaps werden im Wettprogramm veröffentlicht. Zur Auswertung der Wette wird das Handicap herangezogen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wettvertrages maßgebend war.
- (10) Es kann Wetten geben, bei dem die TLV/LTG beschließt eine „Mehrfache Chance“ (z. B. „Doppelte Chance“, „Dreifache Chance“ o. ä.) anzubieten. Eine Wette mit „Mehrfacher Chance“ liegt vor, wenn die Möglichkeit besteht, auf zwei oder mehrere Endergebnisse zu wetten (z. B. Wird eine der folgenden drei Mannschaften Sieger einer Sportveranstaltung?).

II Sportartübergreifende Wettregeln

§ 23 Exaktes Ergebnis

Es ist das exakte Endergebnis einer Sportveranstaltung (oder das exakte Teilergebnis eines bestimmten Abschnitts von ihr) vorauszusagen. Diese Wettregel kann im Zusammenhang mit Sportarten stehen, deren Ergebnisse in Toren oder Punkten oder Sätzen oder jeglicher anderen Form einer Zählung des Ergebnisses ermittelt werden.

§ 24 Werden „Weniger“ oder „Mehr“ als eine bestimmte Vorgabe oder innerhalb eines bestimmten Wertebereichs oder einem bestimmten Zahlenwert entsprechend erzielt?

- (1) Es ist vorauszusagen, ob die Gesamtzahl der erzielten Tore, Punkte, Sätze, Punkteinstufungen oder in beliebig anderer Form eines Zählergebnisses einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) „Weniger“ (W) oder „Mehr“ (M) betragen wird als ein bestimmter vorgegebener Wert, der im Wettprogramm veröffentlicht wird.
- (2) Die Tipps des Wettteilnehmers können sich auch auf einen oder mehrere Sportler oder eine Mannschaft/en beziehen, welche das Ergebnis oder die Bilanz betreffen, welche von diesem/n Sportler oder dieser Mannschaft/en bei einer Sportveranstaltung erreicht werden. Dazu gehören – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – das Punkteergebnis, die Endposition, die Zeit etc. der Sportveranstaltung. Die festgelegten Grenzen, die Bereiche der Tipps oder die Zahlenwerte, denen entsprochen werden soll, werden im Wettprogramm veröffentlicht.

§ 25 Ergebnis Halbzeit und Endergebnis

Es ist das Halbzeitergebnis einer Sportveranstaltung in Kombination mit dem Endergebnis derselben Sportveranstaltung vorauszusagen. Es handelt sich um Sportarten, bei denen die Sportveranstaltungen in zwei Halbzeiten ausgetragen werden.

§ 26 Zeitraum (oder eine Halbzeit oder ein anderer Spielabschnitt) mit der höchsten erzielten Punktzahl

Es ist der Zeitraum (oder eine Halbzeit oder ein anderer Spielabschnitt) bei einer Sportveranstaltung vorauszusagen, in dem die meisten Tore oder Punkte etc. erzielt werden.

§ 27 Siegvorsprung einer bestimmten Mannschaft

Es ist der Siegvorsprung vorauszusagen, mit dem eine bestimmte Mannschaft bei einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) gewinnt. Der Siegvorsprung entspricht entweder einer bestimmten Anzahl an Toren, Punkten, Sätzen etc. oder liegt in einem bestimmten Wertebereich.

§ 28 Sieger / Wer gewinnt?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) vorauszusagen.

§ 29 Sieger / Wer gewinnt? – ohne Unentschieden

Es ist der Sieger einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) ohne Unentschieden vorauszusagen.

§ 30 Wer gewinnt die Head-to-Head Wertung?

Es ist vorauszusagen, welcher von zwei Teilnehmern (Mannschaften, Spielern, Fahrern etc.) eine Sportveranstaltung in einer besseren Position beenden wird als der andere (Mannschaften, Spielern, Fahrern etc.).

§ 31 Wette auf den Sieg eines Sportlers, Teilnehmers oder einer Mannschaft

Es ist vorauszusagen, welcher Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder welche Mannschaft eine Sportveranstaltung (oder einen bestimmten Abschnitt von ihr) gewinnen wird.

§ 32 Wer wird Teilnehmer?

Es ist vorauszusagen, welche Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaften an einer bestimmten Sportveranstaltung (oder einen bestimmten Abschnitt von ihr) teilnehmen.

§ 33 Aus welcher Gruppe geht der Gewinner hervor?

- (1) Es ist aus einer bestimmten Anzahl von Gruppen diejenige vorauszusagen, aus welcher der Gewinner einer Sportveranstaltung hervorgeht.
- (2) Die Gruppe, aus der der Gewinner hervorgeht, ist diejenige, die der Sportveranstalter offiziell bekannt gibt. Sie wird gemäß den Wettkampfbregeln festgelegt.

§ 34 Sportler oder Mannschaft, der bzw. die die höchste Medaillenzahl, die höchste Gewinnanzahl oder die höchste Punktzahl erreicht bzw. den Medaillenspiegel gewinnt

Es ist der Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder die Mannschaft vorauszusagen, der bzw. die in einer Sportveranstaltung (oder in einem Abschnitt der Sportveranstaltung in einer oder mehreren Sportarten oder Disziplinen) die höchste Medaillenzahl, die höchste Medaillenzahl für eine bestimmte Kategorie, die höchste Anzahl an Gewinnen oder die höchste Punktzahl erzielt bzw. den Medaillenspiegel gewinnt.

§ 35 Platzierung einer Mannschaft oder eines Teilnehmers auf einer bestimmten Position, in einem Positionsbereich, in einer Qualifikationsposition in einer Sportveranstaltung (oder eines Abschnitts von ihr)

- (1) Es ist vorauszusagen, ob sich eine oder mehrere Mannschaft/en oder ein oder mehrere Teilnehmer in einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) auf einer bestimmten Position (z. B. erste Mannschaft wird auf der 1. Position platziert, zweite Mannschaft auf der 2. Position platziert etc.), innerhalb eines Positionsbereichs (z. B. die Mannschaft wird auf einer der Positionen 4 bis 6 platziert) oder auf einer Qualifikationsposition (z. B. die Mannschaft wird auf Position 1 bis 2 in der Gruppe platziert und für der nächsten Runde qualifiziert; die Positionen 1 und 2 sind Qualifikationspositionen) platziert.

Teilnahmebedingungen ODDSET Sportwette

- (2) Die Schlussplatzierungen sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil A §14 Absatz 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden mögliche, auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Die Anzahl der Qualifikationspositionen in einem bestimmten Abschnitt (z. B. in der Gruppenphase) wird vom Sportveranstalter entschieden und kann nach Ermessen der TLV/LTG im Wettprogramm bekannt gegeben werden.

§ 36 Wer erreicht die beste Position in der Gruppe?

Es ist vorauszusagen, ob das Ergebnis einer Mannschaft in einer Gruppe bei einer bestimmten Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) dazu führt, dass sie diese in einer besseren Position beendet als andere Mannschaften in dieser Gruppe. Statt einer Mannschaft kann es sich auch um einen einzelnen Sportler etc. handeln.

§ 37 Teilnehmer in einem Finale einer Sportveranstaltung

Es ist vorauszusagen, welche Mannschaften oder Teilnehmer das Finale einer bestimmten Sportveranstaltung erreichen werden.

III Sportartspezifische Wettregeln

Die „Sportartspezifischen Wettregeln“ gelten für die im Folgenden genannten Sportarten vorrangig.

§ 38 Fußball

- (1) **Sieger der ersten Halbzeit?** Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der ersten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels vorauszusagen.
- (2) **Sieger der zweiten Halbzeit?** Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der zweiten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels vorauszusagen.
- (3) **Sieger der ersten Halbzeit und des Spiels?** Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der ersten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels und des gesamten Spiels vorauszusagen.
- (4) **Erzielen beide Mannschaften mindestens ein Tor?** Es ist vorauszusagen, ob „keine oder nur eine Mannschaft“ (Nein) oder „beide Mannschaften“ (Ja) in einem Fußballspiel (oder in einer bestimmten Halbzeit oder in einem Abschnitt) zumindest ein Tor erzielt oder nicht.
- (5) **Anzahl der erzielten Tore?** Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Anzahl von Toren, die in einem Fußballspiel (oder in einer bestimmten Halbzeit oder in einem bestimmten Abschnitt) von einer oder beiden Mannschaften erzielt werden, innerhalb eines bestimmten Wertebereichs liegt.
- (6) **In welcher Halbzeit werden mehr Tore erzielt?** Es ist vorauszusagen, in welcher Halbzeit eines Fußballspiels mehr Tore erzielt werden.
- (7) **2-Weg Sieger Spezial (Einsatz zurück)**
 - **„Auswärtssieg oder Unentschieden“:** Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit einem „Auswärtssieg oder Unentschieden“ enden wird. Im Falle eines Heim-sieges wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.
 - **„Heimsieg oder Auswärtssieg“:** Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit einem „Heimsieg oder Auswärtssieg“ enden wird. Im Falle eines Unentschieden wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

- **„Heimsieg oder Unentschieden“:** Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit einem „Heimsieg oder Unentschieden“ enden wird. Im Falle eines Auswärtssieges wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.
- (8) **„Heimsieg zu null“ oder „Auswärtssieg zu null“?** Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel als „Heimsieg“ oder als „Auswärtssieg“ enden wird, ohne dass die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielen wird.
- (9) **„Welche Mannschaft gewinnt die erste Halbzeit oder das Spiel“ oder „Welche Mannschaft gewinnt die erste Halbzeit oder die zweite Halbzeit eines Spiels“?** Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft entweder die erste Halbzeit oder das gesamte Fußballspiel gewinnen wird oder vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft entweder die erste Halbzeit oder die zweite Halbzeit eines Fußballspiels gewinnen wird.
- (10) **„Erzielt die Heimmannschaft in beiden Halbzeiten eines oder mehrere Tore“ oder „Erzielt die Auswärtsmannschaft in beiden Halbzeiten eines oder mehrere Tore“?** Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft in beiden Halbzeiten eines Fußballspiels ein oder mehrere Tore erzielen wird.
- (11) **„Gewinnt die Heimmannschaft beide Halbzeiten“ oder „Gewinnt die Auswärtsmannschaft beide Halbzeiten“?** Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft beide Halbzeiten eines Fußballspiels gewinnen wird.
- (12) **Mit welcher Tordifferenz gewinnt eine bestimmte Mannschaft ein Fußballspiel? (oder einen bestimmten Abschnitt von ihm):** Es ist die Tordifferenz (d. h. mit wie vielen Toren Vorsprung eine bestimmte Mannschaft ein Fußballspiel oder einen Teil eines Fußballspiels gewinnen wird) vorauszusagen.
- (13) **Torschützenkönig bei einem Fußballwettbewerb, Torschützenkönig in einer Mannschaft:** Es ist vorauszusagen, welcher Fußballspieler bei einem bestimmten Fußballwettbewerb (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) die meisten Tore erzielen wird. Oder es ist darüber hinaus vorauszusagen, welcher Fußballspieler unter allen Spielern einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einem bestimmten Fußballwettbewerb (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) die meisten Tore erzielen wird. Bei der Bestimmung des Torschützenkönigs des Wettbewerbs oder des Torschützenkönigs in einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einem bestimmten Wettbewerb oder einem Teil dieses Wettbewerbs werden die in der Verlängerung erzielten Tore berücksichtigt, die beim Elfmeterschießen (nach der Verlängerung) erzielten Tore und Eigentore jedoch nicht.
- (14) **Gruppe, in der die meisten Tore erzielt werden:** Es ist aus einer bestimmten Zahl von Gruppen die Gruppe vorauszusagen, in der die meisten Tore erzielt werden.
- (15) **Abschneiden einer Mannschaft bei einem Fußballwettbewerb:** Es ist vorauszusagen, wie eine bestimmte Mannschaft in einem Fußballwettbewerb abschneidet (z. B. Aus in der Vorrunde, Aus im Viertelfinale etc.).

§ 39 Basketball

- (1) Alle Wettarten bei Basketballspielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen angeboten. Verlängerungen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn
 - a) Wetten auf das Endergebnis des Basketballspiels angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
 - b) Wetten auf Halbzeit-/Endergebnisse ohne Handicap angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
 - c) Wetten auf das Endergebnis des Basketballspiels angeboten werden, bei denen „Doppelte Chance“ angeboten wird.

Es kann darüber hinaus ein Tipp auf das Halbzeit-/Endergebnis eines bestimmten Basketballspiels, bei dem

die Möglichkeit eines Unentschiedens nicht angeboten wird, abgegeben werden.

- (2) **Wer gewinnt die Halbzeit und das Spiel?** Es ist der Sieger der ersten Halbzeit (erstes und zweites Viertel) eines bestimmten Basketballspiels und des gesamten Spiels vorauszusagen.
- (3) **„Sieger erste/zweite Halbzeit“, „Sieger erstes/zweites/drittes/viertes Viertel“ in einem Basketballspiel:** Es ist vorauszusagen, welche Mannschaft „Sieger erste/zweite Halbzeit“ oder Sieger erstes/zweites/drittes/viertes Viertel“ eines Basketballspiels, sein wird.
- (4) **Gesamtzahl der Punkte, die innerhalb eines bestimmten Wertebereiches erzielt werden:** Es ist vorauszusagen, ob in einem Basketballspiel (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) von beiden Mannschaften erzielten Gesamtzahl der Punkte oder die von einer bestimmten Mannschaft erzielte Gesamtzahl der Punkte oder die von einem bestimmten Basketballspieler erzielte Gesamtzahl der Punkte oder die von einem bestimmten Basketballspieler erzielte Gesamtzahl der Punkte innerhalb eines Wertebereichs, welcher im Wettprogramm veröffentlicht ist, liegen wird.
- (5) **Ist die Gesamtpunktzahl ungerade oder gerade?** Es ist vorauszusagen, ob die gesamte Punktzahl, die von beiden Mannschaften (oder einer bestimmten Mannschaft) in einem Basketballspiel (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) erzielt werden wird, eine ungerade oder gerade Zahl ergibt.
- (6) **Erfolgreichster Korbwerfer, bester Rebounder oder Spieler mit den meisten Assists bei einer Basketballveranstaltung oder bei einem Teil dieser Veranstaltung bzw. Spieler mit den meisten Punkten, Rebounds oder Assists einer Mannschaft:** Es ist vorauszusagen, welcher Basketballspieler bei einer bestimmten Basketballveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) die meisten Punkte, Rebounds oder Assists erzielen wird. Es ist darüber hinaus vorauszusagen, welcher Basketballspieler einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einer bestimmten Basketballveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) die meisten Punkte, Rebounds oder Assists erzielen wird. Bei der Ermittlung des besten Korbwerfers, Rebounders oder Assistgebers eines Wettbewerbs (oder einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einer bestimmten Veranstaltung oder einem bestimmten Abschnitt dieser Veranstaltung) werden die Punkte, die in einer möglichen Verlängerung erzielt werden, ebenfalls berücksichtigt.

§ 40 Tennis

- (1) Alle Wetten werden erst gültig, sobald der erste Ball des Tennismatches gespielt wurde. Sollte einer der Teilnehmer (durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation etc.) vor dem Tennismatch aufgeben, werden die Quoten für alle angebotenen Wettereignisse des Tennismatches auf Eins (1,00) gesetzt. Ändert sich die Gesamtzahl der gespielten Sätze gegenüber der ursprünglich angegebenen Anzahl, dann werden alle Wetten auf das Tennismatch auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.
- (2) Bei allen Wetten, die sich auf die Anzahl der gespielten Spiele beziehen, zählt ein „Tiebreak“ als ein Spiel.
- (3) Für den Champions Tiebreak (der Tiebreak wird nicht auf 7 Punkte, sondern bis 10 Punkte gespielt) gilt eine abweichende Sonderregel: Wird ein Spiel durch einen „Champions Tiebreak“ anstatt durch einen Entscheidungssatz entschieden, zählt der „Champions Tiebreak“ für alle Wetten als Satz und nicht als „Tiebreak“.
- (4) **Satzwette- korrektes Ergebnis in Sätzen?** Es ist das korrekte Ergebnis eines Tennismatches nach gewonnenen Sätzen vorauszusagen, z. B. 2:1 oder 3:0 etc.
- (5) **Ist die Zahl der Spiele gerade oder ungerade?** Es ist vorauszusagen, ob die Gesamtzahl der Spiele in einem bestimmten Tennismatch gerade oder ungerade sein wird.
- (6) **Gesamtzahl der Sätze?** Es ist die Anzahl der Sätze, die in einem bestimmten Tennismatch gespielt werden, vorauszusagen.
- (7) **Gewinnt der Spieler einen Satz oder nicht?** Es ist vorauszusagen, ob ein bestimmter Spieler einen Satz in

einem Tennismatch gewinnen wird. Der Wettteilnehmer kann auch voraussagen, ob ein bestimmter Spieler keinen Satz in einem Tennismatch gewinnen wird.

- (8) **Ist die Zahl der gespielten Spiele in einem bestimmten Satz gerade oder ungerade?** Es ist voraussagen, ob die Gesamtzahl der Spiele in einem bestimmten Satz eines Tennismatches gerade oder ungerade sein wird.
- (9) **Wer gewinnt die meisten Spiele?** Es ist voraussagen, welcher Tennisspieler die meisten Spiele in einem Tennismatch gewinnen wird.

§ 41 American Football

- (1) Alle Wettarten bei American Football-Spielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen angeboten. Verlängerungen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn Wetten auf „Wer gewinnt die erste Halbzeit und das Spiel“ angeboten werden.
- (2) Zudem werden alle Wetten auf „Sieger/Wer gewinnt“ (ohne Handicap) auf die Quote Eins (1,00) gesetzt, wenn das Spiel nach der Verlängerung unentschieden endet.
- (3) **Wer gewinnt die erste Halbzeit und das Spiel?** Es ist der Gewinner der ersten Halbzeit (erstes und zweites Viertel) eines American Football- Spiels und den Gewinner desselben Spiels voraussagen.

§ 42 Motorsport

- (1) Für die Bestimmung der Pole-Position-Ergebnisse wird die offizielle Ergebnisliste, die durch den Sportveranstalter bekanntgegeben wurde, herangezogen. Nach Bekanntgabe der ersten offiziellen Schlussplatzierungen werden möglicherweise auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Für die Ergebnisermittlung eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye gilt: die Endplatzierungen der Fahrer sind diejenigen Positionen, die bei der offiziellen Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil A § 14 Absatz 1 durchgeführt.
- (3) Als Start eines Grand-Prix-Rennens bei Formel 1 oder MotoGP gilt der Start der Aufwärmrunde. Folglich gilt jeder Fahrer, der seine Position für die Aufwärmrunde bzw. für die Boxengasse (z.B. Start aus der Boxengasse) einnimmt, als Teilnehmer des Rennens.
- (4) **Sieger/Wer gewinnt?** Es ist voraussagen, welcher Fahrer die Pole-Position eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye einnehmen wird oder bei einem Grand Prix oder einem Rennen oder einer Rallye den ersten Platz belegen wird (z. B. Formel 1, MotoGP, WRC etc.).
- (5) **Wer belegt die ersten beiden Plätze?** Es ist voraussagen, welche Fahrer bei einem Rennen zur Ermittlung der Pole-Position eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye oder bei einem Grand Prix oder einem Rennen oder einer Rallye den ersten und den zweiten Platz belegen werden (z. B. Formel 1, MotoGP, WRC etc.).
- (6) **Wer gewinnt die Head-to-Head-Wertung?** Es ist voraussagen, welcher von zwei Fahrern ein Rennen zur Ermittlung der Pole-Position (z. B. Qualifying), einen Grand Prix, ein Rennen oder eine Rallye in einer besseren Position beenden wird als der andere. Falls einer der beiden Fahrer auf Basis der von ihm erreichten Zeit oder anderer Faktoren nicht klassifiziert wird, gilt der Tipp für diesen Fahrer als verloren, während der Tipp auf den anderen Fahrer als gewonnen gilt. Falls beide Fahrer nicht klassifiziert sind, werden die Wetten auf beide Fahrer auf die Quote Eins (1,00) gesetzt. Falls ein Fahrer nicht am Rennen zur Ermittlung der Pole-Position (z. B. Qualifying) teilnimmt, werden die Wetten auf beide Fahrer auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.
- (7) **Exakte Platzierung eines Fahrers?** Es ist voraussagen, ob sich ein Fahrer in einem Rennen zur Ermittlung

der Pole-Position eines Grand Prix oder einem Rennen oder einer Rallye (z. B. Formel 1, MotoGP, WRC etc.) auf einer der ersten zwei Positionen (oder der ersten drei oder der ersten vier oder der ersten sechs oder der ersten acht Positionen) platziert wird oder ob ein Fahrer auf einer der ersten zwei Positionen (oder der ersten drei oder der ersten vier oder der ersten sechs oder der ersten acht Positionen) eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye platziert wird.

- (8) **Welcher Fahrer belegt die bessere Platzierung?** Es ist vorauszusagen, welcher Fahrer, der sich in einer Gruppe von Fahrern befindet, ein Grand-Prix-Rennen oder ein Rennen oder eine Rallye in einer Position beenden wird, die eine bessere ist, als die Position, die die anderen Fahrer dieser Gruppe belegen werden. Falls keiner der Fahrer der Gruppe klassifiziert wird, gilt derjenige Fahrer als Gewinner, der die meisten Runden beendet hat. Falls alle Fahrer dieselbe Anzahl von Runden absolviert haben, werden alle Wetten auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.
- (9) **Wer gewinnt die meisten Rennen?** Es ist vorauszusagen, wie viele Siege ein Fahrer oder ein Team bei einer Motorsport Meisterschaft (z. B. Formel 1 oder MotoGP oder WRC) erringen wird.

§ 43 Golf

- (1) In Turnieren, in denen die Anzahl der zu spielenden Runden reduziert wird, werden Wetten auf den Gewinner des Turniers gemäß dem offiziellen Ergebnis gewertet – unabhängig von der Anzahl der gespielten Runden. Der Spieler, der den Siegerpokal erhält, gilt als offizieller Sieger. Ein Spieler gilt dann als offizieller Teilnehmer eines Turniers, sobald er einen Abschlag (“tee-off”) ausgeführt hat. Scheidet ein Spieler nach dem Abschlag aus, werden Wetten auf Gesamtsieg-, Gruppen-, Sportveranstaltung- und „18-Loch-Wetten“ als verloren gewertet.
- (2) **Wer erreicht die bessere Platzierung?** Es ist vorauszusagen, welcher Spieler die bessere Platzierung am Ende der Golfveranstaltung erreichen wird. Wenn ein Spieler den Cut nicht erreicht, gilt der andere Spieler als Gewinner. Wenn beide Spieler den Cut nicht erreichen, wird der Spieler zum Sieger bestimmt, dessen Punktzahl dem Cut am nächsten war. Wenn beide Spieler eine bestimmte Runde nicht abschließen, so gilt der Spieler als Sieger, der in der vorherigen Runde die niedrigste Punktzahl erzielt hat. Sollte ein Spieler disqualifiziert werden – entweder vor Abschluss von zwei Runden oder nachdem beide Spieler den Cut gemacht haben – gilt der andere Spieler als Sieger. Wenn beide Spieler disqualifiziert werden, gilt der Spieler, der am weitesten im Turnier vorangekommen ist, als Sieger. Wenn ein Spieler entweder während der dritten oder vierten Runde disqualifiziert wird, wenn sein Gegner bereits den Cut verpasst hat, gilt der disqualifizierte Spieler als Gewinner.

§ 44 Eishockey

Alle Wettarten bei Eishockey-Spielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen und Penaltyschießen ausgewertet. Verlängerungen und Penaltyschießen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn:

- a. Wetten auf das Endergebnis des Eishockeyspiels angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
- b. Wetten auf das Endergebnis des Spiels mit Handicap angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
- c. Wetten auf das Endergebnis des Spiels angeboten werden, bei denen „Doppelte Chance“ angeboten wird.

§ 45 Wintersport

Bei Weltcup-Rennen werden alle Wetten nach dem offiziellen Rennergebnis zum Zeitpunkt der Siegerehrung ausgewertet. Bei Turnieren werden alle Wetten nach dem offiziellen Rennergebnis zum Zeitpunkt der ersten Ehrung der Sieger (erste Blumen-Zeremonie) ausgewertet. Nach der ersten Blumen-Zeremonie, Siegerehrung

oder der Bekanntgabe des offiziellen Endergebnisses werden mögliche auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.

§ 46 Radrennen

Die Schlussplatzierungen der Fahrer sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil A § 14 Absatz 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden möglicherweise auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt. Es muss mindestens ein Radrennfahrer/eine Mannschaft des Rennens das Rennen abschließen, ansonsten werden alle Wetten auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

§ 47 Kampfsport

Wenn ein Kämpfer zu einer Runde nicht antritt, dann gilt die zuvor beendete Runde als die letzte Runde des Kampfes.

§ 48 Leichtathletik

Platzierung eines Sportlers auf den ersten beiden (oder auf den ersten drei, den ersten vier, den ersten sechs oder den ersten acht) Positionen: Es ist vorauszusagen, ob sich ein Sportler auf einer der ersten beiden Positionen (oder der ersten drei, der ersten vier, der ersten sechs oder der ersten acht) Positionen in einer Sportveranstaltung platzieren wird. Die Schlussplatzierungen sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil A § 14 Absatz 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden mögliche auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt. Der Startzeitpunkt einer Leichtathletik-Sportveranstaltung ist der erste Qualifikationswettbewerb während der Sportveranstaltung. Ein Sportler hat an der Sportveranstaltung teilgenommen, sobald er am ersten Qualifikationswettbewerb – oder einer späteren Runde – teilgenommen hat.

Erfurt, 5. März 2018

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG